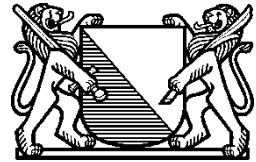


Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS250171-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur, Vorsitzender, Oberrichter
Dr. M. Sarbach und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiber MLaw S. Widmer

Beschluss und Urteil vom 18. Juni 2025

in Sachen

A._____ AG,

Schuldnerin und Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Eidgenossenschaft,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

vertreten durch Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung
Ressourcen,

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen
Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon vom 13. Juni 2025 (EK250189)**

Erwägungen:

1.

1.1. Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Schuldnerin) ist als Aktiengesellschaft seit dem tt.mm.2002 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie bezweckt die Hauswartung und Reinigung von Liegenschaften, den Gartenunterhalt und alle damit verbundenen Arbeiten (act. 5).

1.2. Mit Urteil vom 13. Juni 2025 eröffnete das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Dietikon (nachfolgend: Vorinstanz) auf Antrag der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) den Konkurs über die Schuldnerin und beauftragte das Konkursamt Höngg-Zürich (nachfolgend: Konkursamt) mit dem Vollzug (act. 3 = act. 7 [Aktenexemplar] = act. 8/7).

2.

2.1. Dagegen erhob die Schuldnerin am 16. Juni 2025 rechtzeitig Beschwerde (act. 2; vgl. act. 8/11). Sie ersucht das Obergericht sinngemäss darum, die Konkursöffnung aufzuheben; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse. In prozessualer Hinsicht beantragt sie die Gewährung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Die Schuldnerin überbrachte ihre Beschwerde persönlich dem Obergericht und leistete gleichzeitig auch den Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren von praxisgemäss Fr. 750.– (act. 6).

2.2. Die vorinstanzlichen Akten (act. 8/1-11) wurden von Amtes wegen beigezogen. Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort ist aufgrund vollständiger Befriedigung der Gläubigerin (vgl. E. 3.3 f. und 4.1 f.) praxisgemäss zu verzichten. Das Verfahren ist spruchreif. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung ist mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache als gegenstandslos abzuschreiben.

3.

3.1. Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkursöffnung kann innert 10 Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen

Gericht zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Was die Zulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel betrifft, weicht das SchKG für dieses Beschwerdeverfahren von den allgemeinen zivilprozessualen Regeln ab (vgl. Art. 326 ZPO): Neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, können mit der Beschwerdeschrift ohne Einschränkung geltend gemacht werden. Zudem können mit der Beschwerdeschrift auch bestimmte im Gesetz vorgesehene Konkurs hinderungsgründe, die sich nach dem erstinstanzlichen Entscheid ereignet haben (Tilgung, Hinterlegung, Gläubigerverzicht), geltend gemacht werden, wenn die Schuldnerin gleichzeitig ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 1 und 2 SchKG).

3.2. Die Schuldnerin macht geltend, sie habe die der Konkursöffnung vom 13. Juni 2025 zugrunde liegende Forderung samt Zinsen und Kosten bereits vor der Konkursöffnung bezahlt. Trotz der rechtzeitigen Zahlung habe die Vorinstanz – offenbar ohne das Eintreffen der Bestätigung des Betreibungsamtes Geroldswil abzuwarten – die Konkursöffnung beschlossen. Die Konkursöffnung beruhe offensichtlich auf einem prozessualen Fehler, der nicht zu ihren Lasten gehen dürfe (act. 2 S. 1).

3.3. Mit der eingereichten Abrechnung des Betreibungsamtes Geroldswil-Oetwil Weinigen vom 13. Juni 2025 weist die Schuldnerin nach, dass sie am 12. Juni 2025 (Valuta-Datum) und damit noch vor der Konkursöffnung den ausstehenden Restbetrag der Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten beim Betreibungsamt bezahlt hat (act. 4; vgl. act. 8/6/1-2). Mit der Zahlung an das Betreibungsamt erlischt die Schuld (vgl. Art. 12 SchKG).

3.4. Weil die Gläubigerin die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichtes vorgeschossen hat (act. 8/5) und gemäss Art. 169 SchKG für diese Kosten haftet, hat die Schuldnerin zur Tilgung der Schuld gegenüber der Gläubigerin weiter auch die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichtes sicherzustellen (Art. 172 Ziff. 3 und Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG ; KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 172 N 3, Art. 174 N 10). Die Schuldnerin hinterlegte am 11. Juni 2025 bei der Vorinstanz Fr. 200.–

für die erstinstanzlichen Gerichtskosten (act. 8/8). Die Vorinstanz überwies diesen Betrag nach der Konkurseröffnung dem Konkursamt (act. 8/9). Weiter leistete die Schuldnerin am 16. Juni 2025 beim Konkursamt einen Vorschuss von Fr. 1'200.– (act. 9). Die zuständige Sachbearbeiterin des Konkursamtes bzw. der Mobilen Equipe Konkurs des Notariatsinspektorats bestätigte auf telefonische Rückfrage hin, dass der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.– und die von der Vorinstanz überwiesenen Fr. 200.– ausreichen, um die Kosten des Konkursamtes und die Gerichtskosten der Vorinstanz zu decken (act. 10). Folglich sind die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes sichergestellt.

3.5. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Schuldnerin die Konkursforderung samt Kosten und Zinsen vor der Konkurseröffnung getilgt hat. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten sowie die Kosten des Konkursamtes hat sie zum Teil vor und zum Teil nach der Konkurseröffnung innert der Beschwerdefrist sichergestellt. Auf die Prüfung der Zahlungsfähigkeit ist unter diesen Umständen praxisgemäss zu verzichten (ZR 110/2011 Nr. 79; statt Vieler: OGer ZH PS250037 vom 7. Februar 2025 E. 3.3). Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses sind erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, das angefochtene Urteil der Vorinstanz vom 13. Juni 2025 aufzuheben und das Konkursbegehren der Gläubigerin abzuweisen.

4.

4.1. Gestützt auf das Verursacherprinzip (Art. 108 ZPO) sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, welche von der Gläubigerin bezogen wurden, der Schuldnerin aufzuerlegen. Sie hat das erstinstanzliche Verfahren veranlasst, indem sie ihre Schuld erst tilgte, nachdem die Gläubigerin das Konkursbegehren gestellt hatte. Entgegen der Auffassung der Schuldnerin hat sie aber auch das zweitinstanzliche Verfahren zu verantworten. Die Konkurseröffnung ist nicht auf einen Verfahrensfehler zurückzuführen. Die Vorinstanz wies die Schuldnerin in der Vorladung zur Konkursverhandlung darauf hin, dass die Konkurseröffnung ausgesprochen werde, wenn sie nicht spätestens bis zur Konkurseröffnungsverhandlung vom 11. Juni 2025 durch Urkunden (Quittung) beweise, dass sie die Schuld samt Zins und Kosten getilgt habe oder ein anderer Konkurshinderungs-

grund i.S.v. Art. 172, 173 oder 173a SchKG vorliege (act. 8/3). Wenn die Vorinstanz der Schuldnerin in der Folge eine Verlängerung der "Frist" bis am 13. Juni 2025 gewährte, war damit die Frist zum Nachweis der Tilgung gemeint. Die Schuldnerin hat es unterlassen, der Vorinstanz ihre Zahlung rechtzeitig nachzuweisen. Das Betreibungsamt ist – falls es überhaupt von einem Konkursbegehren Kenntnis hat – nicht verpflichtet, von sich aus das Konkursgericht über die erhaltene Zahlung zu orientieren (BGer 5A_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.4.1 f. m.H. auf FRITSCHI, Verfahrensfragen bei der Konkursöffnung, 2010, S. 294). Das wäre vielmehr Aufgabe der Schuldnerin gewesen. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG), der Schuldnerin aufzuerlegen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

4.2. Parteientschädigungen sind bereits mangels eines entsprechenden Antrags einer der Parteien keine zuzusprechen. Das gilt sowohl für das erstinstanzliche als auch für das zweitinstanzliche Verfahren.

4.3. Das Konkursamt ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'800.– (Fr. 1'200.– und Fr. 200.– Vorschüsse der Schuldnerin; Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin der Vorinstanz geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszusahlen.

Es wird beschlossen:

1. Der Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, wird abgeschrieben.
2. Mitteilung und Rechtsmittel mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Dietikon vom 13. Juni 2025 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.

2. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 400.– wird bestätigt und der Schuldnerin auferlegt.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Das Konkursamt Höngg-Zürich bzw. die Mobile Equipe Konkurs des Notariatsinspektorats wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'800.– (Fr. 1'200.– und Fr. 200.– Vorschüsse der Schuldnerin sowie Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszusahlen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Dietikon (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten), das Konkursamt Höngg-Zürich und die Mobile Equipe Konkurs des Notariatsinspektorats, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Geroldswil-Oetwil-Weiningen, je gegen Empfangsschein.
7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw S. Widmer

versandt am: